

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-474/001-2019**

St. Pölten, am 08. April 2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch den Einzelrichter Dr. Becksteiner über die Beschwerde vom 16.04.2019 von Herrn A, nunmehr vertreten durch die B Rechtsanwälte OG in \*\*\*, \*\*\*, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 29.03.2019, \*\*\*, betreffend Abweisung des Antrages auf Aufhebung des Waffenverbotes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des bekämpften Bescheides dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt zu lauten hat:

„Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 04.08.1976, Zl. \*\*\*, verhängte Verbot des Besitzes von Waffen und Munition wird aufgehoben.“

2. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

§ 12 Waffengesetz 1996 – WaffG 1996

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

### **Entscheidungsgründe:**

Mit dem vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bekämpften Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Aufhebung des Waffenverbotes abgewiesen, gestützt wurde diese Entscheidung auf § 12 Abs. 7 WaffG 1996.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass mit Bescheid vom 04.08.1976 der Besitz von Waffen und Munition verboten worden sei. Grund hierfür wäre gewesen, dass der nunmehrige Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes \*\*\* vom 19.03.1975, \*\*, wegen des Verbrechens des Doppelmordes zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren und 5 Montan rechtskräftig verurteilt worden sei.

Die belangte Behörde führte weiters aus, dass eine Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG 1996 vorzunehmen sei und auch nach welchen Kriterien diese Beurteilung zu erfolgen habe. Letztendlich ist die belangte Behörde zum Schluss gekommen, dass die Gründe für die Erlassung des Waffenverbotes nicht weggefallen seien. Konkret führt die Behörde aus, dass im damaligen Verfahren der nunmehrige Beschwerdeführer sich selbst als Waffennarr bezeichnet habe und wurden in diesem Zusammenhang Teile des Sachverhaltes der damaligen Anlasstat wiedergegeben. Weil es sich um einen „spontanen, situativen Doppelmord“ gehandelt habe, sei nach wie vor von einer Gefährdung iSd § 12 Abs. 1 WaffG 1996 auszugehen.

Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Berufung mit dem Vorbringen, dass die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld bei ihrer abweisenden Entscheidung eine Zeitspanne von über 40 Jahren nach der Tat (mit mehreren Lehrabschlüssen, BORG-Matura, Universitätsabschluss und bald 25 Jahre erfolgreiche selbstständige Berufstätigkeit) in keiner Weise berücksichtigt habe.

Beantragt wurde die Behebung des bekämpften Bescheides wegen Rechtswidrigkeit, Durchführung eines ordnungsgemäßen und objektiven Ermittlungsverfahrens und Behebung des Waffenverbotes.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat am 24.11.2020 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, in der eine Beweisaufnahme durch Einsicht in den gesamten Verwaltungsakt, Vorbringen des Beschwerdeführervertreeters und Einsicht in ergänzend vorgelegte Urkunden (zahlreiche Lehrabschlußprüfungszeugnisse, Maturazeugnis, Universitätszeugnisse, psychologisches Gutachten usw.) erfolgte.

Aufgrund dieser Beweisaufnahme ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landes- als Jugendgeschwornengericht \*\*\* vom 19.03.1975 unter der Geschäftszahl \*\*\* wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB schuldig erkannt und hierfür nach § 75 StGB unter Bedachtnahme auf § 11 JGG und §§ 31, 40 StGB (Urteil des Jugendschöffengerichts \*\*\* vom 27.08.1974) zu einer Strafe von 14 Jahren und 5 Monaten verurteilt. Dieser Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer am 29.06.1974 in \*\* durch Abgabe von drei gezielten Pistolenschüssen den C und durch Abgabe eines gezielten Pistolenschusses die D vorsätzlich getötet hat.

In weiterer Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zur Zl. \*\*\* mittels Bescheid vom 04.08.1976 dem nunmehrigen Beschwerdeführer den Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1967 verboten. Dieser Bescheid blieb unbekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer ist – abgesehen von der Anlasstat – unbescholten und wurde die im Jahre 1976 erfolgte Strafgerichtliche Verurteilung im Jahre 1999 aus dem Strafregister getilgt.

Der Beschwerdeführer betreibt seit 12.03.2019 im Standort \*\*\*, \*\*\*, unter der Bezeichnung „E e.U.“ ein Einzelunternehmen hinsichtlich des freien Gewerbes „Werbegrafik-Designer“.

Mit Datum 17.04.2009 hat die Universität \*\*\* dem Beschwerdeführer ein positives Zeugnis über das Bachelorstudium „Europäische Ethnologie (Volkskunde)“ ausgestellt.

Des Weiteren hat die \*\*\*-Universität \*\*\* mit Datum 17.10.1989 ein positives Diplomprüfungszeugnis für den Beschwerdeführer über die erste Diplomprüfung der Studienrichtung „Volkskunde (Ethnologia Europea)“ ausgestellt.

Der Beschwerdeführer hat auch am Bundesgymnasium \*\*\* die Externistenreifeprüfung abgelegt und wurde ihm hierüber mit Datum 26.06.1984 ein positives Externistenreifeprüfungszeugnis ausgestellt.

Der Beschwerdeführer hat weiters Lehrabschlüsse in den Lehrberufen „Herrenkleidermacher“ mit Lehrabschlussprüfungszeugnis vom 05.08.1982, „Großhandelskaufmann“ mit Lehrabschlussprüfungszeugnis vom 08.11.1985, „Einzelhandelskaufmann“ mit Lehrabschlussprüfungszeugnis vom 27.03.1985, „Bürokaufmann“ mit Lehrabschlussprüfungszeugnis vom 18.11.1985 und „Industriekaufmann“ mit Lehrabschlussprüfungszeugnis vom 26.06.1985 vorzuweisen.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer diverse Publikationen vorzuweisen.

Mit Datum 22.01.2020 hat die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige F (\*\*\*, \*\*\*) betreffend den Beschwerdeführer ein psychologisches Gutachten erstattet. Hinsichtlich einer allfälligen Gefährlichkeitsprognose wird als Ursache für die Anlasstat eine lieblose und durch Willkür und Gewalt geprägte Erziehung genannt. Bis zur Anlasstat zeigt sich in der Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers weder in der Kindheit noch in Jugend irgendein aggressives oder problematisches Sozialverhalten. Trotz der Schwere der Anlasstat zeigt sich auch in den über 40 Jahren nach der Tathandlung keinerlei Neigung zu aggressivem oder delinquentem Verhalten jeglicher Art. Ein neuerliches Auftreten von gefährlichem Verhalten als Resultat der genannten situativen Faktoren ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, die Voraussetzungen des im Jahre 1976 verhängten Waffenverbotes würden aktuell nicht mehr vorliegen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der unbestrittenen Aktenlage und ist überdies glaubwürdig.

In rechtlicher Hinsicht ist der Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Nach § 12 Abs. 1 WaffG 1996 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 7 leg. cit. ist ein Verbot nach § 12 Abs. 1 von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind. Dabei hat die Behörde unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Betroffenen seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraumes zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG noch aufrecht ist. Bei einem Wohlverhalten des Betroffenen zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Aufhebung des Waffenverbots muss der Beobachtungszeitraum ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können.

Zunächst ist unmissverständlich darauf zu verweisen, dass die zur Verhängung des Waffenverbotes geführte Anlasstat das schwerste Verbrechen darstellt, dass das österreichische Strafrecht kennt.

In Verbindung dazu ist zu berücksichtigen, dass der nunmehrige Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Anlasstat 17,5 Jahre alt war und sich nach Verbüßung der langjährigen Haftstrafe (Entlassung aus der Haft Anfang 1986) nunmehr seit über 35 Jahren in Freiheit befindet, für seinen Lebensunterhalt selbst sorgt, sozial integriert und leistungswillig ist. Weitere strafbare Handlungen hat der Beschwerdeführer weder während der Haftzeit noch nach Verbüßung der Haft begangen. Insgesamt sind seit der Anlasstat rund 47 Jahre vergangen, in denen sich der Beschwerdeführer als angepasst, leistungswillig, strebsam und unbescholten erwiesen hat.

Der Beschwerdeführer hat zahlreiche Lehrabschlüsse vorzuweisen, ein abgeschlossenes Bachelorstudium an der Universität \*\*\* sowie die positive Absolvierung der ersten Diplomprüfung eines Studiums an der \*\*\*-Universität \*\*. Er ist des Weiteren seit Jahrzehnten erfolgreich selbstständig beruflich tätig.

Des Weiteren liegt ein positives psychologisches Gutachten hinsichtlich einer Gefährlichkeitsprognose vor.

Das erkennende Verwaltungsgericht verkennt keineswegs die Schwere der ursprünglichen Anlasstat. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass das hier zur Anwendung gelangende Waffengesetz 1996 ein zwingendes lebenslanges Verbot nicht kennt. Die Aufrechterhaltung des Waffenverbotes im gegenständlichen Fall würde jedoch im Ergebnis zwangsläufig ein zwingendes lebenslanges Waffenverbot bei bestimmten Anlasstaten bedeuten ungeachtet einer Unbescholtenheit seit der Anlasstat über einen Zeitraum von immerhin 47 Jahren. Auch darf nicht übersehen werden, dass ein Waffenverbot eine Sicherungsmaßnahme und keine Strafmaßnahme darstellt.

Das erkennende Verwaltungsgericht gelangt daher zum Ergebnis, dass die für die Verhängung des Waffenverbotes ursprünglich unzweifelhaft festgelegenen Umstände mittlerweile nicht mehr vorliegen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben und das Waffenverbot aufzuheben war.

Da zu gegenständlicher Thematik bzw. für die gegenständliche Sachverhaltskonstellation eine Rechtsprechung nicht vorliegt, wird die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erachtet.